

Bebauungsplan Nr. 77 der Stadt Ratzeburg, 1. Änderung
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und (2) BauGB und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB
Stand: 31.05.2013

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
Nr. 1 Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Infrastruktur, Schreiben vom 22.01. und 24.04.2013	
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da die geplante Außengastronomie auf den Bereich östlich des Fußwegs beschränkt bleibt und keine weiteren baulichen Anlagen mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet werden. - Die DIN 18920 „Schutz vor Bäumen, Pflanzen bestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Insbesondere die Wurzelbereiche der zu erhaltenden beiden Bäume sind bei Bodenabtrag oder –auftrag sowie bei Befestigungen entsprechend zu schützen. - Die endgültige Größe des erforderlichen Ausgleichs und der Zeitpunkt der Ausbuchung aus dem Ökokonto sind der UNB nach Abschluss des Verfahrens umgehend mitzuteilen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis auf die DIN 18920 und den Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen im und am Baufeld wurde in die Erhaltungsfestsetzung für die Bäume und in den Umweltbericht zur Begründung des B-Plans aufgenommen. - Die Angaben werden der UNB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
Nr. 2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.01. und 05.04.2013	
<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden bei Anlagen nach dem Gaststättenrecht sind die örtlichen Ordnungsbehörden 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
Nr. 3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Obere Denkmalschutzbehörde), Schreiben vom 25.01.2013 und 06.05.2013	
<ul style="list-style-type: none"> - Die überplante Fläche liegt auf dem Standort einer geschleiften Burganlage, die obertägig nicht mehr sichtbar ist. Die Anlage ist als archäologisches Denkmal nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme eingetragen. - Dem archäologischen Landesamt muss das Vorhaben möglichst frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anhand von detaillierten Plänen angezeigt werden, damit geprüft werden kann, ob ggf. archäologische Untersuchungen, Bergungen oder Dokumentationen erforderlich werden (§ 8 (2) DSchG). Damit können Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf vermieden oder verringert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Denkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. - Es wurde ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen übernommen.
Nr. 4 NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 28.01.2013	
<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass der vorhandene Baumbestand zum Erhalt festgesetzt und nicht durch eine evtl. Versiegelung (Pflasterung oder Holzdeck) negativ beeinträchtigt wird. - Als Sichtschutz zwischen neuer Außenterrasse und den beiden Toilettenhäuschen sollte keine Holzlamellenwand errichtet, sondern eine Laubholzhecke gepflanzt werden. - Frage: Warum lassen sich die beiden einzelnen sanitären Anlagen an dem Standort nicht zu einer Einheit verschmelzen, um den Gästen Ratzeburgs nicht den Eindruck zu vermitteln, dass zwischen „Bedürfnisanstalten erster und zweiter Klasse“ differenziert wird? - Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren und Zusendung des Umweltberichtes gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bäume sind in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzt. Außerdem wurde ein Hinweis auf die DIN 18920 (s.o.) in den Text Teil B und in den Umweltbericht zur Begründung des B-Plans aufgenommen. - Die Gestaltung des Sichtschutzes ist gemäß B-Plan Entwurf sowohl als Holzwand als auch als Hecke möglich. Eine Festlegung im Rahmen der B-Plan Änderung erfolgt nicht, da beide Möglichkeiten dem Vorhabenstandort angemessen sind. - Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da eine Umplanung der sanitären Anlagen nicht Ziel der B-Plan Änderung ist. - Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Art der Berücksichtigung
Nr. 5 AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.04.2013	
<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung obliegt dem Bauherrn. Auf die im und am Bauort besonders zu berücksichtigenden umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen (Baumschutz nach DIN 18920, Berücksichtigung eines archäologischen Denkmals im Geltungsbereich) wird in den textlichen Festsetzungen des b-Plans explizit hingewiesen.

Anmerkungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen zur B-Plan Änderung vorgetragen:

- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (Schreiben vom 03.04.2013)
- IHK zu Lübeck (Schreiben vom 22.04.2013)
- Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See (Schreiben vom 27.03.2013)
- Amt Lauenburgische Seen (Schreiben vom 25.04.2013)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 23.04.2013)
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 26 – Städtebau und Ortsplanung (keine Stellungnahme abgeben)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (keine Stellungnahme abgeben)

Von Privaten wurden während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung ebenfalls keine Anregungen vorgetragen.